

RS OGH 2011/8/9 4Ob101/11y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2011

Norm

UrhG §15

Rechtssatz

Eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung eines Werks liegt schon dann vor, wenn eine sinnliche Werkwiedergabe dadurch möglich ist, dass ein auf eine Website eingestelltes Lichtbild, auf dem das mitabgebildete Werk infolge seiner geringen Größe zunächst nicht zu erkennen ist, mittels „Mausklick“ vergrößert dargestellt werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/11y
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 101/11y
Veröff: SZ 2011/103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0127112

Im RIS seit

10.10.2011

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at